



BISTUM SPEYER

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

ZENTRALSTELLE
Bischöfliches Rechtsamt

Bischöfliches Ordinariat Speyer · 67343 Speyer

Regionalverwaltung Kaiserslautern
Frau Katharina Feurich
Engelsgasse 1
67657 Kaiserslautern

Postanschrift: 67343 Speyer
Hausanschrift: Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer

Unsere Zeichen: **Z/22-V-76/056**
(Bitte stets angeben!)

Bearbeiter: Hr. Vatter
Telefon: 06232 102-241
Fax: 06232 102-453

E-Mail: rechtsamt@bistum-speyer.de
Datum: 19.11.2021
mva-cha

St. Johannisverein e. V. Landstuhl Kirchenaufsichtliche Genehmigung Satzung

Sehr geehrte Frau Feurich,
sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Mitgliederversammlung des St. Johannisverein e. V. Landstuhl vom 17.09.2021 beschlossene Satzung wird durch das Bischöfliche Ordinariat Speyer

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit in zweifacher Ausfertigung zurückgereicht.

Überlassen Sie uns bitte nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister eine Kopie des Ihnen zugehenden Registerauszugs.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Vatter
Referatsleiter



Satzung des St. Johannisvereins e.V. Landstuhl

§ 1

AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

1) Der St. Johannisverein e.V. Landstuhl dient in der Pfarrei Hl. Namen Jesu Landstuhl (Bruchmühlbach-Miesau, Hauptstuhl, Kindsbach, Landstuhl und Mittelbrunn) der ambulanten Krankenpflege. Er steht der gesamten Bevölkerung im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung einer kostengünstigen Krankenpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Ökumenische Sozialstation Westpfalz e.V. in Landstuhl verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 2

NAME, RECHTSFORM, SITZ

1) Der Verein führt den Namen

St. Johannisverein e.V. Landstuhl.

2) Er wurde am 19. Februar 1854 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.

3) Er hat seinen Sitz in Landstuhl.

4) Mit notarieller Urkunde vom 13.10.2018, Notar Dr. Stuppi, Landstuhl wurden der Elisabethenverein Bruchmühlbach-Miesau e.V. und der Katholische Krankenpflegeverein Elisabethenverein Hauptstuhl eingetragener Verein auf den St. Johannisverein e.V. Landstuhl verschmolzen.

5) Mit notariellem Verschmelzungsvertrag vom 16.08.2021, Notar Andreas Langenbahn, Landstuhl, wurde der St. Elisabethenverein Kindsbach e. V. auf den St. Johannisverein e.V. Landstuhl verschmolzen.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich zu seinen caritativen Zielsetzungen bekennt. Beitrittserklärungen sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind an den Vorstandsvorsitzenden zu richten.

Sie werden jeweils zum Schluss des Kalenderjahres wirksam. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betreffenden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann insbesondere wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens erfolgen.

3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird im Haushaltsplan festgesetzt.

§ 4

ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
2. Feststellung der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes

4. Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder

5. Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

6. Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Trägern der Krankenpflege.

2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – zusammen.

Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einladungen ergehen spätestens eine Woche vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung, durch persönliche Einladungsschreiben.

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrzahl von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 6

VORSTAND

1) Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pastoralteams gehört dem Vorstand als geborenes Mitglied an. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

2) Der Vorstand kann über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten und beschließen, sofern hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen insbesondere:

1. Aufstellen des Haushaltsplans und der Jahresrechnung

2. Festsetzung allgemeiner Richtlinien

3. Personalangelegenheiten

4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

3) Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladungen ergehen in der Regel 1 Woche vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstandsvorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei werden Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 7

VERTRETUNG

Vertretungsbefugt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist. Ebenfalls mit Wirkung im Innenverhältnis wird festgelegt, dass Verfügungen an Geld- und Sachwerten über 10.000,-- Euro nur mit Zustimmung sowohl des Vorstandsvorsitzenden als auch des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen sollen.

§ 8

FINANZIERUNG

- 1) Dem Verein stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse zur Verfügung.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird im Haushaltsplan jährlich festgesetzt.

§ 9

KRANKENPFLEGEVEREIN UND SOZIALSTATION

Durch die Mitgliedschaft des St. Johannisvereins e.V. Landstuhl bei der Ökumenischen Sozialstation Westpfalz e.V. haben die Vereinsmitglieder, ihre Ehegatten und Kinder, solange sie nach den gesetzlichen Bestimmungen der Sozialversicherung familienversichert sind, Anspruch auf Betreuung in der häuslichen Pflege nach Maßgabe der Gebührenordnung der Sozialstation in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit kein anderer Kostenträger eintrittspflichtig ist.

§10

HAUSHALTSFÜHRUNG

- 1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2) Für jedes Jahr ist ein Haushaltsplan und am Ende des Jahres eine Jahresrechnung zu erstellen. Haushaltsplan und Jahresrechnung haben alle im Zusammenhang mit dem Verein anfallenden Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten untergliedert zu erfassen.
- 3) Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11

ZUSAMMENARBEIT MIT DEM CARITASVERBAND FÜR DIE DIÖZESE SPEYER

- 1) Der Verein ist korporatives Mitglied beim Caritasverband Speyer.
- 2) Der Caritasverband berät den Krankenpflegeverein, betreut ihn in fachlicher Hinsicht und nimmt bei kirchlichen und öffentlichen Dienststellen, sowie bei anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege seine Interessen wahr.

§ 12

HEIMFALL DES VERMÖGENS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt die Beteiligung des Vereins am Grundbesitz Haus München (1/3), sowie die hierfür gebildete Rücklage i. H. v. derzeit 100.000 € an die

katholische Kirchenstiftung St. Andreas Landstuhl,

das übrige Vermögen des Vereins an die

Kirchengemeinde Hl. Namen Jesu Landstuhl,

die es beide jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 13

SCHLUSSBESTIMMUNG

- 1) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates in Speyer.
- 2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen außer Kraft.
- 3) Beschlossen in der Verschmelzungsmitgliederversammlung vom 17.09.2021.

Unterschriften der anwesenden Vorstandsmitglieder:

Phr. Jörg Hyl

Doris Schmittl

Manas Rette
Olaf Graw